S 72 KR 40/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 40/02
Datum	13.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 13/03 KR
Datum	10.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 2002 aufgehoben. Der KlÃ¤gerin wird fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und ., . , beigeordnet; BetrÃ¤ge aus dem VermÃ¶gen oder Raten sind nicht zu zahlen.

GrÃ¼nde:

Die KlÃ¤gerin, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen erhÃ¤lt, ist nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht in der Lage, die Kosten der ProzessfÃ¼hrung auch nur zum Teil oder in Raten aufzubringen (Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetze SGG in Verbindung mit Â§ 114 der Zivilprozessordnung ZPO).

Der Rechtsverfolgung konnte â□□ das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 9. Januar 2003 die Klage abgewiesen (vgl. zur rÃ¼ckwirkenden Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei Vorliegen eines entscheidungsreifen Antrages vor Instanzende: Kalthoener/ BÃ¼ttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 2. Auflage 1999, S. 196 f.) auch eine hinreichende Aussicht auf

Erfolg (Â§ 114 ZPO) nicht abgesprochen werden. Die Beteiligten streiten â gegen den Gerichtsbescheid fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin vor dem Landessozialgericht Berlin ein Berufungsverfahren (L 9 KR 22/03) â Ã¼ber die GewÃ¤hrung hÃ¤uslicher Krankenpflege gemÃ¤Ã Â§ 37 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die KlÃ¤gerin ist Mieterin eines âWohnplatzesâ in einer âtherapeu-tischen Wohngemeinschaftâ. Ob diese Wohnform die Voraussetzung eines eigenen Haushalts gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V erfÃ¼llt, ist eine Rechtsfrage, die in der Rechtsprechung noch nicht geklÃ¤rt ist, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftig ist. In einem solchen Fall muss Prozesskostenhilfe gewÃ¤hrt werden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. neubearbeitete Auflage 2002, Â§ 73 a RdNr. 7 a).

Die zu ihrer Vertretung bereite RechtsanwÃ¤ltin wird der KlÃ¤gerin beigeordnet, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (Â§ 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024